



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.12.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Broich, Blatt 7038,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Broich, Flur 11, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche Wohnen,
Holzstraße 100, Größe: 651 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, bestehend aus einem Haupthaus und einem Anbau auf ca. 651 qm grossem Grundstück.

Das Haupthaus wurde ca. Ende des 19. Jahrhunderts errichtet und der Anbau als Wohnhauserweiterung in den 60er Jahren. Die Wohnfläche beträgt rd. 116 m².

Im Jahr 2008 erfolgte eine (nahezu) Kernsanierung des gesamten Gebäudes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

442.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.